



Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur

vom 30. August 2010

Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur

Gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz sowie auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Wahl, Stellung und Organisation des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Stadt Winterthur (im Folgenden: "Datenschutzbeauftragte/r").

§ 2 Aufgaben / Zuständigkeit

¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte nimmt in der Stadt Winterthur die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäss kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz wahr.

² In den Grenzen der genannten Gesetzgebung ist er oder sie für alle öffentlichen Organe der Stadt Winterthur zuständig.

§ 3 Wahl

¹ Für die Vorbereitung einer Neubesetzung des Amtes des oder der Datenschutzbeauftragten wird eine Spezialkommission des Grossen Gemeinderates eingesetzt. Der Rat wählt den oder die Datenschutzbeauftragte/n auf Antrag der Kommission.

² Die Amtsdauer des oder der Datenschutzbeauftragten beträgt vier Jahre, erstmals beginnend am 1. Januar 2011. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

³ Bei Wiederwahlen obliegt die Antragstellung der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.

§ 4 Anforderungen

¹ Die Spezialkommission gemäss § 3 Abs. 1 schreibt die Stelle des oder der Datenschutzbeauftragten zur Neubesetzung aus und sorgt dafür, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

² Der oder die Datenschutzbeauftragte darf keine Funktionen und Tätigkeiten ausüben, welche zu Interessenkonflikten im Amt führen könnten oder die vorausgesetzte Unabhängigkeit sonst beeinträchtigen. Insbesondere darf er oder sie in keinem anderen Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen und keiner städtischen Behörde angehören.

§ 5 Stellung

¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte übt das Amt unabhängig aus und untersteht keinem inhaltlichen Weisungsrecht.

² In administrativer Hinsicht ist die Stelle der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates zugeordnet. Diese dient dem oder der Datenschutzbeauftragten als Kontaktorgan für laufende Angelegenheiten.

³ Für das Anstellungsverhältnis gilt das städtische Personalrecht.

§ 6 Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad des oder der Datenschutzbeauftragten beträgt maximal 30 Prozent.

§ 7 Lohn

¹ Der Lohn des oder der Datenschutzbeauftragten entspricht dem Maximum der Lohnklasse 15, einschliesslich des maximalen Leistungsanteils, umgerechnet auf den jeweiligen Beschäftigungsgrad.

² Vorbehältlich § 55 Abs. 1 zweiter Satz des Personalstatuts wird er jeweils auf den 1. Januar der Teuerung angepasst.

³ Es werden keine Mitarbeitendenbeurteilungen durchgeführt.

§ 8 Sekretariat

¹ Soweit erforderlich wird der oder die Datenschutzbeauftragte durch ein Sekretariat unterstützt.

² Der oder die Beauftragte stellt das betreffende Personal im Rahmen des bewilligten Voranschlags und Stellenplans selbst an. Es arbeitet ausschliesslich nach seinen bzw. ihren Weisungen.

§ 9 Befugnisse und Verfahren

Der oder die Datenschutzbeauftragte verfügt in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich über die gleichen Befugnisse wie der oder die kantonale Beauftragte für Datenschutz. Für das Verfahren gelten die kantonalen Bestimmungen sinngemäss.

§ 10 Berichterstattung

Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Grossen Gemeinderat jährlich Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit.

§ 11 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt unmittelbar mit Rechtskraft des Erlassbeschlusses in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Datenschutzaufsichtsstelle vom 10. November 1997.

Winterthur, den 30. August 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: Ursula Bründler-Krismer

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard